

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT
Eing. 28. AUG. 1978
Visum:

2208

vom

22. August 1978

Trinkwasserschutzzone und Nutzungsreglement für das Pumpwerk Sommerau in den Gemeinden Rümlingen und Wittinsburg, Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wittinsburg hat am 2. Mai 1978 und die Einwohnergemeindeversammlung von Rümlingen am 11. Mai 1978 folgender Mutation zum Zonenplan zugestimmt:

Errichtung einer Wasserschutzzone mit dem dazugehörenden Reglement beim Pumpwerk Sommerau.

Die öffentliche Planaufgabe fand in Wittinsburg vom 11. Mai 1978 bis 9. Juni 1978 und in Rümlingen vom 25. Mai 1978 bis 24. Juni 1978 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 11. Mai 1978 für Wittinsburg, in Nr. 21 vom 1. Juni 1978 für Rümlingen sowie mittels Gemeindeanzeiger allen Haushaltungen bekanntgegeben.

Die betroffenen Landeigentümer wurden mit Brief vom 5. Mai 1978 zusätzlich (Postquittung) benachrichtigt.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 3. Juli 1978 ersuchen der Gemeinderat von Wittinsburg und mit Schreiben vom 4. Juli 1978 der Gemeinderat von Rümlingen um Genehmigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 u. a. ermächtigt, Zonenpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese nicht in materielle Rechtskraft, sondern sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Zonenpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Beachtung dieser Gesichtspunkte hat die Prüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse folgendes ergeben:

1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist zur Mutation folgendes zu bemerken:

Die Umgebung von Fassungen, aus welchen Grund- oder Quellwasser für die Trinkwasserversorgung gewonnen wird, muss besonders wirksam gegen Verunreinigungen geschützt werden. Die Wassergewinnungsanlagen sind verschiedenen Gefährdungen ausgesetzt, nämlich:

- Verunreinigungen durch pathogene Bakterien und Viren,
- chemischen Verunreinigungen in physiologisch schädlichen oder in geruchs- und geschmacksintensiven Konzentrationen.

Die Verunreinigungen können chronisch sein, z.B. wegen undichter Abwasserleitungen, oder akut auftreten, z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Bei der Festlegung von Schutzzonen geht es darum, die erwähnten Gefährdungen möglichst auszuschliessen. Im Prinzip ist deshalb der Zuflussbereich einer Fassung soweit von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten, als diese nach einer allfälligen Versickerung nicht im Boden natürlicherweise eliminiert oder durch besondere Massnahmen abgefangen werden können, bevor sie die Fassung erreicht haben. Es ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch bei einer Ausscheidung von Schutzzonen nicht in jedem Fall auf die Einrichtung von Aufbereitungsanlagen verzichtet werden kann. Ebensowenig kann der Einbau einer Aufbe-

reitungsanlage den Verzicht auf die Ausscheidung von Schutz-
zonen begründen.

Der Bund hat in Erkenntnis der Tatsache, dass die Gefährdungen der Grundwassergebiete, der wichtigsten natürlichen Wasserreservoirs, infolge der unaufhaltsamen baulichen und technischen Entwicklung immer zahlreicher und folgen-
schwerer werden, den Schutz dieser Wasservorkommen als eines der vordringlichsten Ziele des Gewässerschutzes bezeichnet. Nach Artikel 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Okt. 1971 werden die Kantone verpflichtet, für die Ausscheidung der Schutzzonen besorgt zu sein. Die materiellen Grundsätze und das Verfahren sind in der eidg. Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972 näher umschrieben. Bereits im kantonalen Grundwassergesetz vom 3. April 1967 wurden die Inhaber der Trinkwassergewinnungsanlagen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzgebiete zu errichten (§ 31). In § 3 Absatz 6 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes wurden die Gemeinden verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen auszuscheiden.

2.1 Plan Abgrenzung

Die Grundsätze für die Begrenzung der Wasserschutzzone I und II für Grundwasserfassungen sind in der VVO vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 sowie in den am 27. Aug. 1974 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erlassenen Schutzzonenvorschriften festgelegt. Bei der Abgrenzung der vorliegenden Wasserschutzzonen wurden diese Grundsätze beachtet.

2.2 Vorschriften

Gestützt auf §§ 11 und 12 der VVO vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 wurde für die Nutzung der Wasserschutzzone Sommerau ein Reglement erlassen. Dieses Reglement legt ^{die} in den einzelnen Zonen vorgesehenen Nutzungen und Vorschriften fest. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenplanes.

2.3 Regionalplanung

Schutzzone und Nutzungsreglement sind auch hinsichtlich der kantonalen Versorgungsplanung der Wasserregion Nr. 3 in Ordnung. Mit der Ausscheidung einer genügenden Schutzzone für das Pumpwerk Sommerau sind die Gemeinden Wittinsburg und Rümlingen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen.

Gleichzeitig wurde die Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession zur Nutzung der Grundwasservorkommen geschaffen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der VVO vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen von Wittinsburg vom 2. Mai 1978 und Rümlingen vom 11. Mai 1978 betreffend die Wasserschutzzone, bestehend aus Plan und Vorschriften, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer versehenen Pläne: für die Gemeinde Wittinsburg Nr. 71/ZP/0/3, für die Gemeinde Rümlingen Nr. 58/ZP/0/2.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Wittinsburg

Gemeinderat Rümlingen

Bodenamt

Tiefbauamt (2)

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt

Kantonales Laboratorium

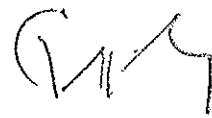
Meliorationsamt

Landeskanzlei

Wasserwirtschaftsamt (3) (mit 12 genehmigten
Situationsplänen und 12 Reglementen)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.